



## Gesamtschuldnerhaftung

# 6

Nimmt der Besteller den Architekten wegen eines Überwachungsfehlers in Anspruch, der zu einem Mangel am Bauwerk oder an der Außenanlage führte, kann dieser die Leistung verweigern, wenn auch der ausführende Bauunternehmer für den Mangel haftet und der Besteller diesem noch nicht erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Das ergibt sich aus § 650t BGB.

Ziel der Regelung ist es, den Architekten, der „nur“ einen Überwachungsfehler machte, vor überproportionaler Belastung im Verhältnis zum Bauunternehmer zu schützen. Jedoch muss der Bauherr diesen nicht erst erfolglos verklagen, bevor er den Architekten in Anspruch nimmt.